

**Satzung  
der Stadt Bautzen über die Erhebung  
von Elternbeiträgen und weiteren  
Entgelten für die Betreuung von  
Kindern in Kindertageseinrichtungen  
und in Kindertagespflege  
(Elternbeitragssatzung der  
Stadt Bautzen)**

vom 02. März 2016

(Amtsblatt Jg. 26 Nr. 5 vom 19. März 2016)

Änderung

Paragraph	Art der Änderung	Datum	Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Bautzen
§ 3, § 7, Anlage 1	geändert	8.12.2017	Jg. 28/Nr. 1 vom 13.1.2018 (in Kraft am 1.3.2018)

# **Satzung**

## **der Stadt Bautzen über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Elternbeitragsatzung der Stadt Bautzen)**

vom 02. März 2016

(Amtsblatt Jg. 26 Nr. 5 vom 19. März 2016)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.3.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2015 (SächsGVBl. S. 349, 358) und §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.8.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005, S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822, 840), sowie § 15 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.5.2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.4.2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Stadtrat der Stadt Bautzen in seiner Sitzung am 24.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen und in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Bautzen, die im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen enthalten sind, im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG und § 1 SächsFöSchulBetrVO betreut werden.

(2) Für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Stadt Bautzen, die im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen enthalten sind, betreut werden, gilt § 3 Abs. 1 bis 5.

## **§ 2**

### **Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge und weiterer Entgelte**

(1) Für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen werden Elternbeiträge und weitere Entgelte durch die Stadt Bautzen erhoben. Für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflegestellen im Gebiet der Stadt Bautzen werden Elternbeiträge durch die Stadt Bautzen erhoben. Weitere Entgelte werden durch die jeweilige Kindertagespflegeperson erhoben.

(2) Die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht in dem Monat, in dem die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle erfolgt und endet mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besucht. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

(3) Der Elternbeitrag ist jeweils in voller Höhe für jeden Monat der gesamten Vertragslaufzeit zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme des Kindes zum 15. eines Monats oder danach, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben. Die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

(4) Bei der Erhebung des Elternbeitrags ist die Art der besuchten Einrichtung im Sinne des § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG sowie § 1 SächsFöSchulBetrVO maßgebend. Im Falle eines Wechsels der Betreuungsart, der nicht zum Monatsersten erfolgt, werden der Elternbeitrag sowie die weiteren Entgelte für die überwiegende Betreuungsart erhoben.

(5) Im Falle der Einschulung des Kindes erfolgt im Monat des Schulbeginns eine taggenaue Berechnung des Elternbeitrages für Kindergarten und Hort anhand der jeweiligen Betreuungstage im Monat. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

(6) Krankheit, Kur, Urlaub u.ä. des betreuten Kindes führen bei laufenden Betreuungsverträgen nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages. Gleiches gilt auch für die zeitweilige Schließung der Kindertageseinrichtung, u.a. infolge eingetretener Katastrophen, Maßnahmen des Arbeitskampfes oder aufgrund von behördlichen Anordnungen, welche die Dauer von einem Monat nicht überschreiten. Die Regelungen aus den Sätzen 1 und 2 gelten auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

(7) Eine vorübergehende Abmeldung des Kindes durch die Personensorgeberechtigten zum Zweck der Ersparnis von Elternbeiträgen (z.B. während der Ferienzeit) ist nicht zulässig. Dies gilt auch für die Zahlung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

### **§ 3**

## **Bemessungsgrundlage und Höhe des Elternbeitrages sowie weitere Entgelte**

(1) Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge sind die gemäß § 14 Abs. 2 SächsKitaG und § 8 SächsFöSchulBetrVO zuletzt bekannt gemachten durchschnittlichen Betriebskosten eines Platzes je Einrichtungsart.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG und § 9 Abs. 2 Satz 1 SächsFöSchulBetrVO in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt.

(3) Die ungekürzten Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 2 SächsKitaG und § 9 Abs. 1 Satz 2 SächsFöSchulBetrVO betragen für:

1. die Kinderkrippen                    mindestens 20 und höchstens 23 Prozent,
2. die Kindergärten                mindestens 20 und höchstens 30 Prozent,
3. die Horte nach  
    SächsKitaG                        mindestens 20 und höchstens 30 Prozent  
    und
4. den Hort nach  
    SächsFöSchulBetrVO            mindestens 15 und höchstens 25 Prozent  
der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekannt gemachten Betriebskosten.

(4) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle besuchen sowie Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Einrichtung im Sinne des § 1 SächsFöSchulBetrVO oder eine Einrichtung nach § 1 SächsFöSchulBetrVO und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle nach dem Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) besuchen, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die Betreuung der weiteren Kinder wie folgt:

2. Zählkind                            um 40 von Hundert
3. Zählkind und weitere            um 100 von Hundert.

Für Alleinerziehende ermäßigt sich der Elternbeitrag wie folgt:

1. Zählkind                            um 10 von Hundert
2. Zählkind                            um 50 von Hundert
3. Zählkind und weitere            um 100 von Hundert.

Alleinerziehende sind Personensorgeberechtigte, die mit einem oder mehreren Kindern allein in einem Haushalt zusammen leben und allein für die Pflege und Erziehung des Kindes oder der Kinder sorgen. Zur Feststellung der Ermäßigungsgründe sind durch die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei Betreuung in einer Kindertagespflegestelle der Stadt Bautzen geeignete Nachweise (z.B. die Auskunft aus dem Sorgeregister des zuständigen Jugendamtes oder weitere Betreuungsverträge anderer Kindertageseinrichtungen) vorzulegen.

(5) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2018“ zu dieser Satzung. Wird im Betreuungsvertrag mit einem freien Träger oder einer Kindertagespflegerperson eine kürzere bzw. längere Betreuungsdauer als die in der Anlage 1 genannten Betreuungszeiten vereinbart, berechnet sich der Elternbeitrag anteilig im Verhältnis der vereinbarten Betreuungszeit zur Betreuungszeit eines Vollzeitplatzes von 9 Stunden für Kinderkrippe und Kindergarten bzw. von 6 Stunden für den Hort oder Förderhort.

(6) Die Elternbeiträge für Kindertagespflege entsprechen denen für altersentsprechende Kindertageseinrichtungen gemäß § 3 Abs. 5 Satz 1.

(7) Der Beitrag für weitere Entgelte in Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bautzen ergibt sich aus der Anlage 2 „Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2016“ zu dieser Satzung. Die Höhe der weiteren Entgelte bemisst sich nach dem durchschnittlichen Aufwand.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Schuldner des Elternbeitrages sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Bei einer Mehrheit von Personensorgeberechtigten haften diese als Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die Erhebung der weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen.

## **§ 5**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

(1) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen und in der Kindertagespflege sowie die weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen werden durch Bescheid der Stadt Bautzen festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in städtischen Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie die weiteren Entgelte für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bautzen werden jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat fällig.

## **§ 6**

### **Befreiung oder teilweise Befreiung vom Elternbeitrag**

(1) Auf schriftlichen Antrag der Personensorgeberechtigten kann bei nicht zumutbarer Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden.

(2) Bis zur Erteilung des Bescheides durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe ist der ungeminderte Elternbeitrag durch die Personensorgeberechtigten weiterhin bei der Stadt Bautzen zu entrichten. Erfolgt nur eine teilweise Befreiung vom Elternbeitrag, ist die Differenz zum ungeminderten Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Zuständig für die Befreiung oder teilweise Befreiung vom Elternbeitrag ist der Landkreis Bautzen als örtlicher Träger der Jugendhilfe.

## **§ 7**

### **Ferienbetreuung im Hort**

(1) Für Hortkinder, die für den Ganztagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge und die weiteren Entgelte für den Ganztagshort erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2018“ zu dieser Satzung. Die Höhe der weiteren Entgelte ergibt sich aus der Anlage 2 „Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2016“ zu dieser Satzung.

(2) Für Hortkinder, die für den Nachmittagshort angemeldet sind, kann eine Ferienbetreuung jeweils von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Es werden die Elternbeiträge und weitere Entgelte für den Nachmittagshort erhoben. Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage 1 „Monatliche Elternbeiträge

ge ab 01.03.2018“ zu dieser Satzung. Die Höhe der weiteren Entgelte ergibt sich aus der Anlage 2 „Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2016“ zu dieser Satzung.

Soll eine Ferienbetreuung über die in Satz 1 angegebene Zeit hinaus erfolgen, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort abzuschließen. Die Regelung des Absatzes 1 gilt für diesen Fall entsprechend.

(3) Für Hortkinder, die für den Frühhort angemeldet sind oder keinen Hort besuchen, ist für die Ferienbetreuung ein Betreuungsvertrag für den Ganztagshort oder den Nachmittagshort abzuschließen. Die Regelungen der Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.05.2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.09.2007 außer Kraft.

## Anlage 1 (§ 3 Abs. 5 S. 1)

### Monatliche Elternbeiträge ab 01.03.2018

Kinder- krippe	Betreuungszeit 11 Stunden		Betreuungszeit 10 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
1. Zählkind	255,84 €	230,26 €	232,58 €	209,33 €
2. Zähl- kind	253,51 €	138,15 €	139,55 €	125,60 €
3. Zähl- kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden	
Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
209,33 €	188,39 €	174,44 €	156,99 €
125,60 €	113,04 €	104,66 €	94,20 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden	
Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
139,55 €	125,60 €	104,66 €	94,20 €
83,73 €	75,36 €	62,80 €	56,52 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €



Kinder- garten	Betreuungszeit 11 Stunden		Betreuungszeit 10 Stunden	
	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend	Regelbeitrag	Alleiner- ziehend
1. Zähl- kind	156,99 €	141,29 €	142,72 €	128,45 €
2. Zähl- kind	94,19 €	84,77 €	85,63 €	77,07 €
3. Zähl- kind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 9 Stunden		Betreuungszeit 7,5 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
128,45 €	115,60 €	107,04 €	96,34 €
77,07 €	69,36 €	64,22 €	57,80 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Betreuungszeit 6 Stunden		Betreuungszeit 4,5 Stunden	
Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
85,63 €	77,07 €	64,22 €	57,80 €
51,38 €	46,24 €	38,53 €	34,68 €
0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Hort	Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)		Nachmittagshort (Schulschluss bis 16:00 Uhr)	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zählkind	18,43 €	16,59 €	61,43 €	55,29 €
2. Zählkind	11,06 €	9,95 €	36,86 €	33,17 €
3. Zählkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ganztagshort (von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	
Regelbeitrag	Alleinerziehend
73,72 €	66,35 €
44,23 €	39,81 €
0,00 €	0,00 €

Förderhort	Frühhort (von 6:00 Uhr bis Schulbeginn)		Nachmittagshort (Schluss bis 16:00 Uhr)	
	Regelbeitrag	Alleinerziehend	Regelbeitrag	Alleinerziehend
1. Zahlkind	20,53 €	18,48 €	68,44 €	61,60 €
2. Zahlkind	12,32 €	11,09 €	41,06 €	36,96 €
3. Zahlkind	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Ganztagshort (von 6:00 Uhr bis 17:00 Uhr)	
Regelbeitrag	Alleinerziehend
82,13 €	73,91 €
49,28 €	44,35 €
0,00 €	0,00 €

## Anlage 2 (§ 3 Abs. 7)

### Weitere Entgelte in städtischen Kindertageseinrichtungen ab 01.05.2016

weitere Entgelte	Verpflegungskostenersatz	
Kinderkrippe und Kindergarten (außer Kinderkrippe Weingangstraße)	3,00 € / Monat	beinhaltet Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel
Kinderkrippe Weingangstraße	7,00 € / Monat	beinhaltet Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel sowie Frühstück und Vesper
Hort / Förderhort	1,80 € / Monat	beinhaltet Getränke, Obst und Gemüse, sonstige Lebensmittel